

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Witterda**
(Beschluss – Nr.: 25 - 06 – 2020)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf Inkrafttreten am 01. Januar 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf in der Sitzung vom 9. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf in der jeweils gültigen Fassung werden von der Gemeinde Witterda Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld der Gemeinde Witterda gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
3. wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gegeben hat,
4. wer die Bestattungskosten nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührensuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Gemeinde Witterda.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Sonderleistungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsdauer 20 Jahre)

(1) Reihengräber

1. Erdreihengrab	500,00 €
2. Kindergrab	450,00 €
3. Urnenreihengrab	395,00 €

(2) Wahlgräber

1. Erdwahlgrab (je Stelle)	820,00 €
----------------------------	----------

2. Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	740,00 €
(3) Sondergrabstätten	
1. Urnengemeinschaftsanlage (mit Namenstafel)	620,00 €
zzgl. der Kosten für die Bronzetafel	
2. Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	470,00 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Kinder- und Wahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

2. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung (Leiche ab dem 5. Lebensjahr)	460,00 €
2. Erdbestattung (Leiche unter 5 Jahren)	340,00 €

3. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
-------------------------------	---------

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witterda vom 10. November 2015 außer Kraft.